

Reihengeschäfte im EU-Binnenmarkt

Umsatzsteuerliche Behandlung bei der Beteiligung von drei Unternehmen mit Beispielfällen

Stand: 1. Januar 2006

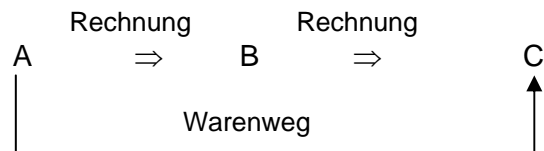
Inhalt:	
1.	Einleitung.....1
2.	Zuordnung der Lieferung2
3.	Ort der Lieferung.....3
4.	Beispielfälle.....4
4.1.	Fälle mit zwei in Deutschland und einem in der EU ansässigen Unternehmer.....4
4.2	Fälle mit einem in Deutschland und zwei in der EU ansässigen Unternehmer.....7
5.	Schlussbemerkung11
Anlage 113

1. Einleitung

Die fortschreitende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs führt dazu, dass immer mehr Unternehmen Lieferungen über die Grenze erbringen. Warenlieferungen in das Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union gehören ebenso wie Lieferungen ins Drittland längst nicht mehr nur zum Alltag von Großunternehmen. Zunehmend kleine und mittlere Unternehmen nehmen am internationalen Warenverkehr teil. In diesem Zusammenhang treten immer öfters Lieferkonstellationen auf, in denen Warenbewegungen sich nicht nur bilateral zwischen zwei Vertragspartnern abspielen, sondern mehrere Unternehmer an entsprechenden Geschäften beteiligt sind. So finden sich häufig Fälle, in denen ein Unternehmer die bestellte Ware von seinem Lieferanten direkt an seinen Kunden oder an einen von diesem benannten Dritten ausliefern lässt. Man spricht in diesen Fällen von sogenannten Reihengeschäften:

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern:



Während Reihengeschäfte häufig den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und von der praktischen Abwicklung am einfachsten erscheinen, ist deren umsatzsteuerliche Behandlung äußerst kompliziert und führt vielfach zu Fehlern in der Handhabung. Auch die Meldepflichten im Rahmen der Intrahandelstatistik stellen alle Beteiligten vor erhebliche Probleme. Im Folgenden werden die geltenden Grundsätze für die korrekte umsatzsteuerliche und statistische Behandlung bei der Beteiligung von drei Unternehmen an einem Reihengeschäft innerhalb der Europäischen Union dargestellt und anhand der möglichen Fallkonstellationen beispielhaft erläutert.

Für Drittlandsgeschäfte gelten die Ausführungen vom Prinzip sinngemäß, wobei hier keine statistischen Meldungen erforderlich sind. Hier sind aufgrund der fehlenden weltweiten Vereinheitlichung der Umsatzsteuersysteme häufig jedoch die jeweiligen nationalen Besonderheiten zusätzlich von Bedeutung. Ebenso sind im Einzelfall die jeweiligen Lieferbedingungen von entscheidendem Einfluss. Auf eine Einzelfalldarstellung für Reihengeschäfte mit Drittlandsbezug wird daher an dieser Stelle verzichtet. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich direkt an den Ansprechpartner Ihrer zuständigen IHK.

2. Zuordnung der Lieferung

Aus umsatzsteuerlicher Sicht werden im Rahmen eines Reihengeschäfts mehrere Lieferungen ausgeführt, die in Bezug auf ihren Lieferort und Lieferzeitpunkt jeweils gesondert betrachtet werden müssen. Im oben angeführten Beispiel ist dies

- (1) die Lieferung des A an B und
- (2) die Lieferung des B an C.

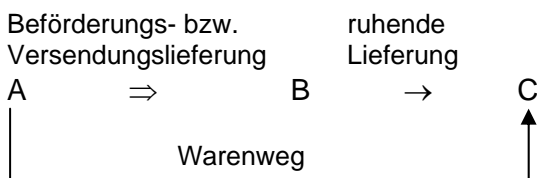
Im Rahmen einer solchen Lieferkette ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands, d.h. die Warenbewegung, nur **einer** der Lieferungen zuzuordnen. Diese eine Lieferung ist die sogenannte Beförderungs- oder Versendungslieferung. Von Bedeutung ist die genaue Zuordnung der Beförderung beziehungsweise Lieferung zu einer der Lieferungen deshalb, da bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen *nur für sie eine Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen oder innergemeinschaftliche Lieferungen* in Betracht kommt. Bei allen andere Lieferungen in der Kette findet keine Beförderung oder Versendung statt. Diese Lieferungen werden als sogenannte "ruhende Lieferungen" bezeichnet. Für sie kommt die Inanspruchnahme der erwähnten Steuerbefreiungstatbestände nicht in Betracht.

Für die konkrete Zuordnung der Beförderung bzw. Versendung gilt Folgendes:

- (1) Veranlasst der **erste** Unternehmer in der Kette die Beförderung oder Versendung, ist ihm die Beförderungs- beziehungsweise Versendungslieferung zuzuordnen.

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. A befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

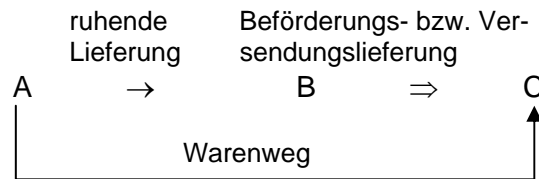


Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung A an B eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

- (2) Veranlasst der **letzte** Unternehmer in der Kette die Beförderung oder Versendung, ist ihm die Beförderungs- beziehungsweise Versendungslieferung zuzuordnen.

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. C holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung B an C eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

- (3) Veranlasst der **mittlere** Unternehmer, der innerhalb der Kette gedanklich sowohl Abnehmer als auch Lieferer ist, die Beförderung beziehungsweise Versendung, so hängt die Zuordnung davon ab, ob dieser den Transport in seiner Eigenschaft als

- Abnehmer der Vorlieferung oder
 - Lieferer seiner eigenen Folgelieferung
- tätigt.

Für die Zuordnung enthält das Gesetz insoweit die *Vermutung* für die Variante 1, d.h., dass der handelnde Unternehmer als *Abnehmer* der Vorlieferung tätig wird. Der Unternehmer kann jedoch anhand von Aufzeichnungen oder Belegen das Gegenteil nachweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis, wird die Beförderung oder Versendung der von ihm ausgeführten Lieferung an seinen Abnehmer zugeordnet. Für diesen Nachweis kommt in Betracht,

- dass der mittlere Unternehmer mit der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mitgliedstaats auftritt, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt und
- Vereinbarungen mit seinem Vorlieferanten und seinem Abnehmer bestehen, aus denen hervorgeht, dass er die Gefahr und die Kosten der Beförderung oder Versendung übernommen hat. Diesen Anforder-

rungen ist genügt, wenn handelsübliche Lieferklauseln (z. B. Incoterms) verwendet werden.

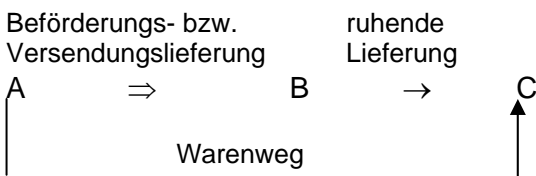
Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. B holt die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) B vereinbart mit A EXW (ab Werk)
B vereinbart mit C DDP (frei Haus)

Variante a):

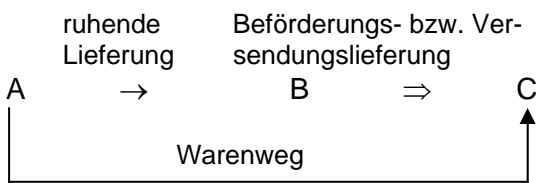
Es gilt die gesetzliche Vermutung, d.h. die Beförderungs- bzw. Versandungslieferung wird der Lieferung des A an B zugeordnet:



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung A an B eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

Variante b):

B kann nachweisen, dass die Beförderung bzw. Versendung seiner Lieferung an C zuzuordnen ist:



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung B an C eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

Wichtig: Für die korrekte Zuordnung der Versandungs- oder Beförderungslieferung ist stets zu klären, wer die Warenbewegung veranlasst. Im Hinblick darauf, dass nur für diese Lieferung gegebenenfalls die Steuerbefreiung für Ausfuhren bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch genom-

men werden kann, ergeben sich hieraus wichtige Gestaltungsspielräume. Die folgenden Ausführungen zum Lieferort unterstreichen dies.

Der Frage der Lieferbedingungen ist daher bereits bei Vertragsschluss erhebliche Bedeutung zuzumessen.

3. Ort der Lieferung

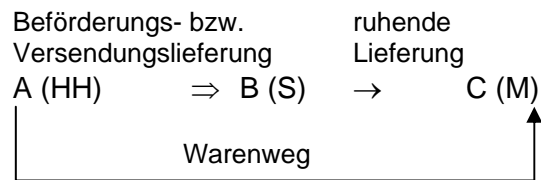
Nachdem nunmehr die Grundsätze für die Zuordnung der Versandungs- oder Beförderungslieferung bzw. der ruhenden Lieferung klar sind, ist für die korrekte Rechnungstellung im Rahmen von Reihengeschäften weiterhin von wesentlicher Bedeutung, wo der Ort der jeweiligen Lieferung ist. Nur so kann geklärt werden, ob mit deutscher Mehrwertsteuer fakturiert werden muss bzw. ob eine Steuerbefreiung nach deutschem Mehrwertsteuerrecht in Betracht kommt (bei Lieferort Deutschland) oder ob mit ausländischer Mehrwertsteuer fakturiert werden muss (bei Lieferort im Ausland).

Die Regeln hierfür sind einfach:

- (1) Lieferort der **Beförderungs- oder Versandungslieferung** ist immer dort, wo die Warenbewegung *beginnt*.

Beispiel:

Unternehmer B in Stuttgart bestellt bei Unternehmer A in Hamburg eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C in München zu liefern. A befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferort der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung des A (HH) an B (S) ist der Beginn der Beförderung bzw. Versendung, d.h. Hamburg.

- (2) Für die **ruhende Lieferung** gilt, dass Lieferort einer ruhenden Lieferung,

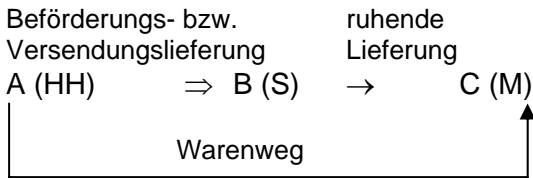
- die der Beförderungs- oder Versandungslieferung *nachfolgt*, dort ist, wo die Beför-

derung oder Versendung des Gegenstandes *endet*.

- die der Beförderungs- oder Versendungs-
lieferung *vorangeht*, dort ist, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes *beginnt*.

Beispiel 1:

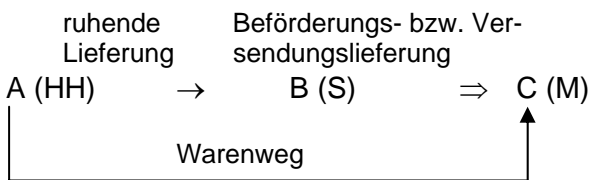
Wie zuvor:



Lieferort der Versendungs- bzw. Beförderungslieferung *nachfolgenden* ruhenden Lieferung des B (S) an C (M) ist das Ende der Beförderung bzw. Versendung, d. h. München.

Beispiel 2:

Unternehmer B in Stuttgart bestellt bei Unternehmer A in Hamburg eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C in München zu liefern. C holt die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferort der der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung in diesem Fall *vorangehenden* ruhenden Lieferung des A (HH) an B (S) ist Beginn der Beförderung bzw. Versendung, d. h. Hamburg.

4. Beispielfälle

Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze ergibt sich für Lieferkonstellationen unter der Beteiligung von EU-Unternehmern Folgendes:

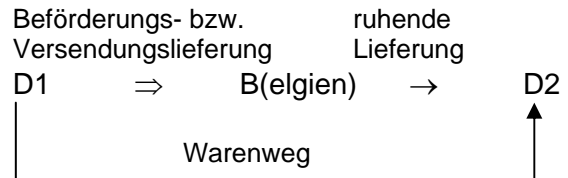
4.1. Fälle mit zwei in Deutschland und einem in der EU ansässigen Unternehmer

Fall 1

Unternehmer B (Belgien) kauft bei Unternehmer D1 (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden D2 (Deutschland) zu liefern.

Variante 1:

D1 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

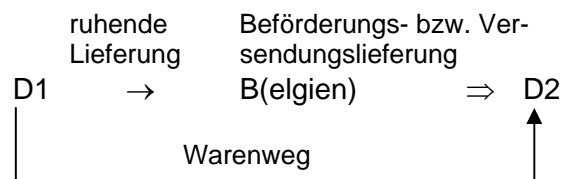


Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D1 an B	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Voraussetzungen für innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung liegen nicht vor, da keine Versendung bzw. Beförderung der Ware in übriges Gemeinschaftsgebiet
B an D2	<i>Deutschland</i> "nachfolgende ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung; B muss sich zu umsatzsteuerlichen Zwecken in Deutschland registrieren lassen

Hinweis: Ergibt sich für ausländische Unternehmen, wie vorstehend, eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht muss diese bei dem hierfür zentral zuständigen Finanzamt in Deutschland vorgenommen werden. Eine Übersicht über die zentral zuständigen Finanzämter ist als Anlage 1 am Ende des Merkblatts angehängt. Nähere Informationen hierzu können auch im Internetangebot des Bundesamts für Finanzen <http://www.bff-online.de> unter "Umsatzsteuer" abgerufen werden.

Variante 2:

D2 holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D1 an B	<i>Deutschland</i> vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung
B an D2	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Steuerpflichtige Inlandslieferung; B muss sich zu umsatzsteuerlichen Zwecken in Deutschland registrieren lassen (<i>vgl. zu Verfahren Hinweis oben</i>)

Variante 3:

B befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- B vereinbart mit D1 EXW (ab Werk)
B vereinbart mit D2 DDP (frei Haus)

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

Intrastatmeldung:

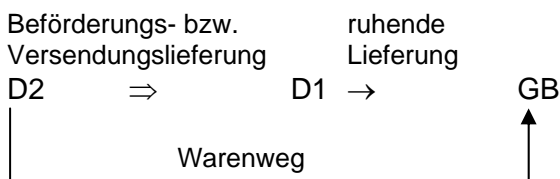
Die Ware überschreitet keine Binnengrenze, daher ist keine Intrastatmeldung erforderlich

Fall 2

Unternehmer D1 (Deutschland) kauft bei D2 (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden GB in Großbritannien zu liefern.

Variante 1:

D2 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D2 an D1	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Voraussetzungen für innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung liegen nicht vor, wenn D1 mit deutscher UiDNr. auftritt (<i>vgl. aber Spalte unten</i>)

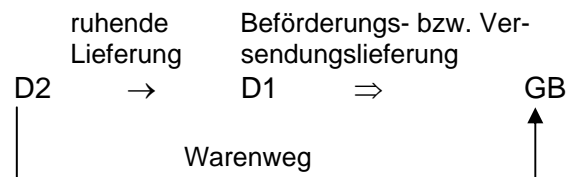
Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D1 an GB	<i>Großbritannien</i> Nachfolgende "ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in GB; erfordert umsatzsteuerliche Registrierung in GB und Auftreten unter britischer UiD-Nr.; unter dieser Voraussetzung wäre auch die Beurteilung der Lieferung des D2 an D1 als innergemeinschaftlich steuerfrei möglich (ggfs. nachträgliche Rechenungskorrektur)

Intrastatmeldung:

D2 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die versendungsmeldung ab, D1 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt in GB die Intrastatmeldung ab

Variante 2:

GB holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D2 an D1	<i>Deutschland</i> Vorangehende "ruhende Lieferung" ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung
D1 an GB	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Intrastatmeldung:

D1 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung ab, GB steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab

Variante 3:

D1 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) D1 vereinbart mit D2 EXW (ab Werk)
D1 vereinbart mit GB DDP (frei Haus)

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

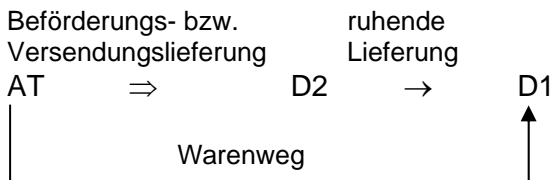
Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

Fall 3

D1 (Deutschland) bestellt bei Großhändler D2 (Deutschland) eine Maschine. D2 kauft diese seinerseits bei AT in Österreich mit dem Auftrag diese direkt an D1 zu liefern.

Variante 1:

AT befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



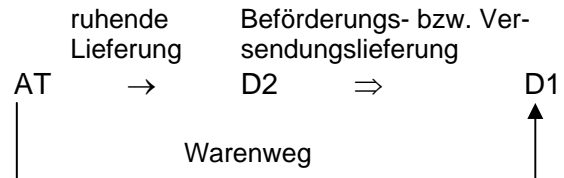
Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
AT an D2	Österreich ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
D2 an D1	Deutschland Nachfolgende "ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb des D2 mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung an D1

Intrastatmeldung:

AT steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung ab, D2 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab

Variante 2:

D1 holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
AT an D2	Österreich Vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Österreich; umsatzsteuerliche Registrierung des D2 in Österreich erforderlich

Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D2 an D1	Österreich ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Intrastatmeldung:

D2 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung in Österreich ab, D1 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab

Variante 3:

D2 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) D2 vereinbart mit AT EXW (ab Werk)
D2 vereinbart mit D1 DDP (frei Haus)

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

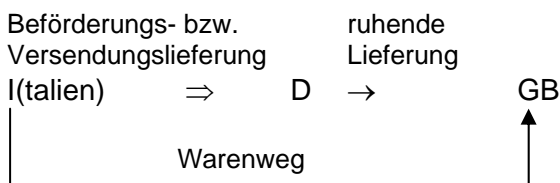
4.2 Fälle mit einem in Deutschland und zwei in der EU ansässigen Unternehmer

Fall 1

Unternehmer D (Deutschland) kauft bei I (Italien) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden GB in Großbritannien zu liefern.

Variante 1:

I befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
I an D	<i>Italien</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	Inneregemeinschaftlich steuerfreie Lieferung

Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D an GB	<i>Großbritannien</i> Nachfolgende "ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Grundsätzlich: Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb des D in GB mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in GB; würde prinzipiell umsatzsteuerliche Registrierung in GB bedeuten, hier aber möglich: Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit der Folge, dass Steuerschuld auf GB verlagert wird (vgl. Details im Folgenden)

Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

In der vorstehenden Konstellation müsste sich D aufgrund des Lieferorts "Großbritannien" für seinen innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. seine ruhende Lieferung grundsätzlich dort umsatzsteuerlich registrieren lassen. In diesen Konstellationen kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die *Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte* angewandt werden mit der Folge, dass die Steuer von dem letzten Abnehmer, d.h. vorstehend dem GB, geschuldet wird. Der deutsche Unternehmer D kann dann eine Rechnung ohne Steuer an GB stellen. Eine Registrierung in Großbritannien entfällt. Damit die Vereinfachungsregelung angewendet werden kann, müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Es muss ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn

- drei Unternehmer ein Umsatzgeschäft über den selben Gegenstand abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt
- alle drei Unternehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer *registriert* sind (erkennbar an UfD-Nr.)
- der Gegenstand der Lieferung von dem Gebiet eines Mitgliedsstaats in einen anderen Mitgliedsstaat gelangt
- die Versendungs- bzw. Beförderungslieferung dem ersten Unternehmer in der Kette oder dem mittleren Unternehmer in seiner Eigenschaft als Abnehmer zuzuordnen ist .

Beachte: Nach der Umsatzsteuerrichtlinie 2005 findet die Vereinfachungsregelung auch Anwendung, wenn mehr als drei Unternehmer an dem Geschäft beteiligt sind, soweit die Voraussetzungen für die drei am Ende der Kette stehenden Unternehmer vorliegen. Für Geschäfte mit Drittlandsbezug kommt die Vereinfachungsregelung nicht in Betracht.

(2) Weiterhin müssen die Voraussetzungen für die Übertragung der Steuerschuld vorliegen. Diese sind:

- Der Lieferung des mittleren an den letzten Unternehmer in der Kette ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb beim mittleren Unternehmer vorausgegangen.
- Der mittlere Unternehmer in der Kette ist nicht in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet.
- Der mittlere Unternehmer verwendet gegenüber dem ersten und dem letzten Unternehmer in der Kette dieselbe Umsatzsteueridentifikationsnummer. Diese darf nicht von einem der Mitgliedstaaten erteilt worden sein, in dem die Beförderung bzw. Verwendung beginnt oder endet.
- Der mittlere Unternehmer muss dem letzten Unternehmer in der Kette eine Rechnung ohne gesonderten Steuerausweis erteilen.
- Der letzte Unternehmer in der Kette muss eine Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mitgliedstaats verwenden, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor und wird von der Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht, ist für die **Rechnungstellung** noch Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des mittleren Unternehmers an den letzten Unternehmer in der Kette darf die Steuer nicht gesondert ausgewiesen werden.
- Als zusätzliche Rechnungsangabe muss ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts aufgenommen werden, z. B. "innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG" oder "Vereinfachungsregelung nach Artikel 28c Teil E der 6. EG-Richtlinie".
- Hinweis auf die Steuerschuld des letzten Abnehmers, z. B. "Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger".
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des mittleren Unternehmers und des letzten Unternehmers in der Kette.

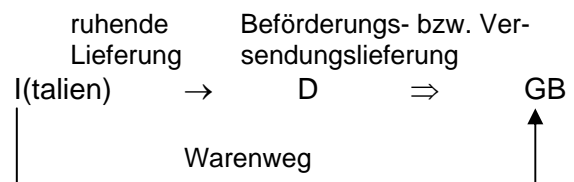
Bezug nehmend auf das Ausgangsbeispiel würde dies damit bedeuten, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Voraussetzungen die Rechnung des D an GB ohne Steuer erfolgen kann und gleichzeitig eine umsatzsteuerliche Registrierung des D in Großbritannien vermieden werden kann.

Intrastatmeldungen:

Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt IT die Versendungsmeldung ab, GB gibt die Eingangsmeldung ab, D muss keine Meldung abgeben.

Variante 2:

GB holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
I an D	<i>Italien</i> Vorangehende "ruhende Lieferung" ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Italien; umsatzsteuerliche Registrierung des D in Italien erforderlich
D an GB	<i>Italien</i> ⇒ Beginn der Beförderung- bzw. Versendungslieferung	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung; keine Anwendungsmöglichkeit für Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, da Beförderung bzw. Versendung von letztem Abnehmer veranlasst wird; Zuordnung der Versendungs- bzw. Beförderungslieferung im Verhältnis D an GB

Intrastatmeldung:

D steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versandungsmeldung in Italien ab, GB steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab

Variante 3:

D befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) D vereinbart mit I EXW (ab Werk)
D vereinbart mit GB DDP (frei Haus)

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

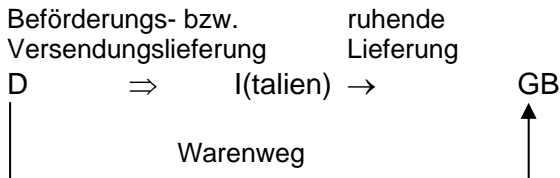
Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

Fall 2

Unternehmer I (Italien) kauft bei D (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag diese direkt an seinen Kunden GB in Großbritannien zu liefern.

Variante 1:

D befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D an I	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	Inneregemeinschaftlich steuerfreie Lieferung
I an GB	<i>Großbritannien</i> Nachfolgende "ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versandung	Grundsätzlich: Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in GB mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in GB; würde prinzipiell umsatzsteuerliche Registrierung des I in GB bedeuten, hier aber möglich: Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

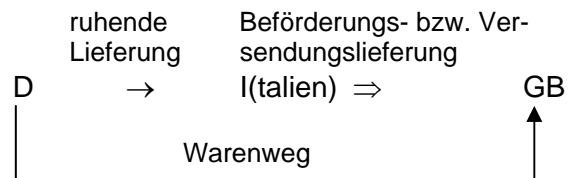
		te mit der Folge, dass Steuerschuld auf GB verlagert wird (vgl. zu den Voraussetzungen im Detail oben)
--	--	---

Intrastatmeldungen:

Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmittgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt D die Versandungsmeldung ab, GB gibt die Eingangsmeldung ab, I muss keine Meldung abgeben.

Variante 2:

GB holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D an I	<i>Deutschland</i> Vorangehende "ruhende Lieferung" ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versandung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Deutschland; umsatzsteuerliche Registrierung des I in Deutschland erforderlich (vgl. hierzu Hinweise zum Verfahren unter Punkt 4.1. Fall 1)
I an GB	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung; keine Anwendungsmöglichkeit für Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte, da Beförderung bzw. Versandung von letztem Abnehmer veranlasst wird; Zuordnung der Versandungsbzw. Beförderungslieferung im Verhältnis I an GB

Intrastatmeldung:

I steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versandungsmeldung in Deutschland ab, GB steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab

Variante 3:

I befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln
- b) I vereinbart mit D EXW (ab Werk)
I vereinbart mit GB DDP (frei Haus)

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

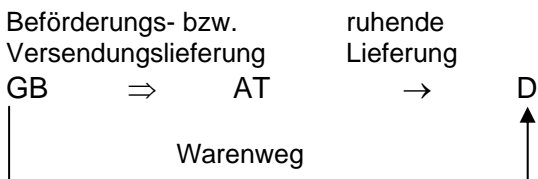
Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

Fall 3:

Unternehmer D (Deutschland) kauft bei AT (Österreich) eine Maschine. Dieser bestellt die Maschine bei GB (Großbritannien) mit dem Auftrag, diese direkt an D in Deutschland zu liefern.

Variante 1:

GB befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
GB an AT	<i>Großbritannien</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung)	Inneregemeinschaftlich steuerfreie Lieferung
AT an D	<i>Deutschland</i> Nachfolgende "ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Grundsätzlich: Steuerpflichtiger inneregemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in Deutschland; würde prinzipiell umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland bedeuten, hier aber möglich: Vereinfachungsregelung für inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

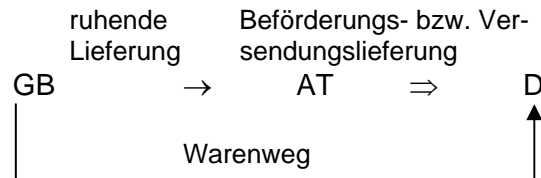
		te mit der Folge, dass Steuerschuld auf D verlagert wird, d.h. für D Vorsicht bei Rechnungsempfang (vgl. zu den Voraussetzungen des Dreiecksgeschäfts oben)
--	--	--

Intrastatmeldungen:

Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt GB die Versandungsmeldung ab, D gibt die Eingangsmeldung ab, AT muss keine Meldung abgeben.

Variante 2:

D holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
GB an AT	<i>Großbritannien</i> vorangehende "ruhende Lieferung" ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Großbritannien; umsatzsteuerliche Registrierung des AT dort erforderlich
AT an D	<i>Großbritannien</i> ⇒ Beginn der Beförderung- bzw. Versandungslieferung	Steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung; D hat inneregemeinschaftlichen Erwerb; keine Anwendungsmöglichkeit für Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte, da Beförderung bzw. Versendung von letztem Abnehmer veranlasst wird; Zuordnung der Warenbewegung: AT an D

Intrastatmeldung:

AT steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung in Großbritannien ab, D steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab

Variante 3:

AT befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) AT vereinbart mit GB EXW (ab Werk)
AT vereinbart mit D DDP (frei Haus)

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

5. Schlussbemerkung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften maßgeblich von den jeweiligen Lieferbedingungen abhängt. Durch geschickte Gestaltungen können so aufwändige Registrierungen in anderen Mitgliedstaaten vermieden werden und die für alle Beteiligten einfachste Lösung gefunden werden. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sollte daher eine sorgfältige steuerliche Prüfung stattfinden.

Die vorstehenden Informationen können hierzu eine Hilfestellung bieten. Sie wurden mit der größt möglichen Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Komplexität der Sachverhalte und steuerlichen Regelungen in jedem Fall vor der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bzw. Rechnungsstellung fachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Das vorliegende Merkblatt steht Ihnen auch im Internet zum download zur Verfügung unter <http://www.stuttgart.ihk.de> unter der Rubrik "Recht und Fair Play/Steuerrecht/ Publikationen".

Für Fragen zu bilateralen Lieferkonstellationen in der Europäischen Union finden Sie

weiterführende Informationen in unserem Merkblatt "Umsatzsteuerfreie Lieferungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen"; ebenfalls unter der vorstehenden Internetadresse abrufbar.

Bitte beachten Sie, dass die hier geschilderten Reihengeschäfte von der Bundesbank als Transithandelsgeschäfte betrachtet werden. Dies bedeutet, dass Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge über 12.500 Euro je Fall an die Bundesbank gemeldet werden müssen. Für alle Fragen bezüglich der im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland abzugebenden statistischen Meldungen hat die Deutsche Bundesbank ein Informations-Telefon (Hotline-Nr.: 0800/1234-111) eingerichtet. Zudem können über deren Homepage „<http://www.bundesbank.de>“ unter der Rubrik „Statistik“ und den Schaltflächen „Meldewesen“, „Außenwirtschaft“, die insoweit benötigten Vordrucke und Merkblätter abgerufen werden. Die zutreffende Meldeweise für die im Zusammenhang mit Transitgeschäften geleisteten und empfangenen Zahlungen ist z. B. im Merkblatt „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr – Transithandel (Einschl. Sonderfälle) ausführlich beschrieben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner:

**Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart**

Dr. Susanne Herre
Telefon 0711 2005-276
susanne.herre@stuttgart.ihk.de

Dr. Melanie Bär
Telefon 0711 2005-295
melanie.baer@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Böblingen

Tilo Ambacher
Telefon 07031 6201-23
tilo.ambacher.bb@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Esslingen-Nürtingen

Hubert Greiner
Telefon 0711 39007-37
hubert.greiner.esnt@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Göppingen

Gernot Imgart
Telefon 07161 6715-31
gernot.imgart.gp@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Ludwigsburg

Telefon 07141 1220
info.lb@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Rems-Murr

Telefon 07151 95969-0
info.wn@stuttgart.ihk.de



IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711 2005-0, Telefax -354
info@stuttgart.ihk.de, www.stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Böblingen

Steinbeisstraße 11, 71034 Böblingen
Telefon 07031 6201-0, Telefax -60
info.bb@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Göppingen

Franklinstraße 4, 73033 Göppingen
Telefon 07161 6715-0, Telefax 07161 69585
info.gp@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Ludwigsburg

Kurfürstenstraße 4, 71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 122-0, Telefax -235
info.lb@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Rems-Murr

Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen
Telefon 07151 95969-0, Telefax -26
info.wn@stuttgart.ihk.de

Bezirksskammer Esslingen-Nürtingen

Fabrikstraße 1, 73728 Esslingen
Telefon 0711 39007-0, Telefax -30
info.esnt@stuttgart.ihk.de

Geschäftsstelle Nürtingen

Bismarckstraße 8-12, 72622 Nürtingen
Telefon 07022 3008-0, Telefax -30

Anlage 1

Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer

Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der nachfolgend genannten Staaten betreiben, sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	Zuständiges Finanzamt
Belgien	Trier
Bulgarien	Neuwied
Dänemark	Flensburg
Estland	Rostock I
Finnland	Bremen-Mitte
Frankreich	Kehl
Großbritannien und Nordirland	Hannover-Nord
Griechenland	Berlin-Neukölln-Nord
Irland	Hamburg-Mitte-Altstadt
Italien	München II
Kroatien	Kassel-Goethestraße
Lettland	Bremen-Mitte
Liechtenstein	Konstanz
Litauen	Mühlhausen
Luxemburg	Saarbrücken Am Stadtgraben
Mazedonien	Berlin-Neukölln-Nord
Niederlande	Kleve
Norwegen	Bremen-Mitte
Österreich	München II

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	Zuständiges Finanzamt
Polen	Oranienburg
Portugal	Kassel-Goethestraße
Rumänien	Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Magdeburg II
Schweden	Hamburg-Mitte-Altstadt
Schweiz	Konstanz
Slowakische Republik	Chemnitz-Süd
Spanien	Kassel-Goethestraße
Republik Slowenien	Oranienburg
Tschechische Republik	Chemnitz-Süd
Türkei	Dortmund-Unna
Ukraine	Magdeburg II
Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg
Weißrussland	Magdeburg II
USA	Bonn-Innenstadt

Falls Sie **kein für Ihr Land zuständiges** Finanzamt gefunden haben, wenden Sie sich bitte an das folgende Finanzamt:

Finanzamt Berlin Neukölln-Nord
Sonnenallee 223
12059 Berlin
Telefon 030 68876-0
Telefax 030 68876-395

Die Anschriften der jeweiligen Finanzämter können in aktueller Fassung im Internet abgerufen werden. Sie finden diese unter <http://www.stuttgart.ihk.de> unter der Rubrik "Recht und Fair Play/Steuerrecht/Finanzämter auf einen Blick".